



BARBARA OSTMEIER
Justizpolitische Sprecherin
der CDU-Landtagsfraktion



GERRIT KOCH
Innen und rechtspolitischer Sprecher
der FDP-Landtagsfraktion

Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3073

Kiel, 15. Nov. 2011

Sehr geehrter Herr Rother,

auf der Tagesordnung zur 77. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses steht das Untersuchungsvollzugsgesetz, TOP 1. Hierzu werden wir beantragen, dass der Ausschuss dem Landtag empfiehlt, dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drs. 17/1255 mit den nachfolgenden Änderungen zuzustimmen:

- 1.) In § 2 werden vor die Worte „der Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen“ die Worte „in den Fällen des § 112 a StPO“ eingefügt.
- 2.) In § 4 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Vollzugsmaßnahmen sollen den Untersuchungsgefangenen erläutert werden.“
- 3.) § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten, die nicht kurzfristig durch Hinzuziehung anderer Personen überwunden werden können, darf jedoch ausnahmsweise eine zuverlässige Gefangene oder ein zuverlässiger Gefangener hinzugezogen werden.“

- c) In Absatz 3 wird das Wort „alsbald“ durch die Worte „möglichst innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Angehörigen“ ein Komma sowie die Worte „eine Verteidigerin oder ein Verteidiger“ angefügt.
- 4.) In § 11 Absatz 1 Satz 3 werden am Ende folgende Worte angefügt: „und die gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend ist.“
- 5.) § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „wenn schädliche Einflüsse nicht zu befürchten sind.“
 - b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:
„Es dürfen nicht mehr als zwei Gefangene in einem Haftraum untergebracht werden.“
 - c) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Gründen“ die Worte „für höchstens drei Tage“ eingefügt.
- 6.) § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In § 34 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Ebenfalls zu gestatten sind Besuche von Vertreterinnen und Vertreter der Bewährungshilfe, der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe.“
 - b) Die alten Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
- 7.) In § 37 Absatz 3 Satz 3 werden am Ende die Worte „sowie an Gerichte, Staatsanwaltschaften und die Aufsichtsbehörde (§ 85)“ angefügt.
- 8.) In § 44 Absatz 3 werden am Ende ein Komma und die folgenden Worte angefügt: „wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.“

9.) § 70 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Junge Untersuchungsgefangene werden von Gefangenen im Erwachsenenvollzug getrennt untergebracht.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 4 neu eingefügt:

„Die jungen Untersuchungsgefangenen können mit ihrer Zustimmung in Wohngruppen untergebracht werden.“

c) In Absatz 3 werden die alten Sätze 4 und 5 die Sätze 5 und 6.

10.) In § 71 Absatz 3 werden die Worte „nach Möglichkeit“ gestrichen.

11.) In § 72 Absatz 6 werden nach dem Wort „Telefongespräche“ die Worte „mit Vertreterinnen und Vertretern der Bewährungshilfe, der Gerichts- und Jugendgerichtshilfe sowie“ eingefügt.

Darüber hinaus werden wir vorschlagen, dass die Begründung zum Gesetzentwurf um folgende Sätze ergänzt wird:

1.) In Absatz 2 der Begründung zu § 5 (Vollzugsgestaltung) wird ein neuer Satz 4 angefügt:

„Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schaffung und Bewahrung eines gewaltfreien Klimas im Vollzug sowie auf die Verhütung von Selbsttötungen zu richten.“

2.) In Absatz 3 der Begründung zu § 7 (Aufnahme) wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„Die Zustimmung des Gefangenen hierzu ist in der Gefangenenpersonalakte zu vermerken.“


Barbara Ostmeier


Gerrit Koch